

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 52 -

Nr. 8

Dingolfing, 13. März

2014

Wasserrecht;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Bubach

Vollzug der Wassergesetze;
Räumung des Längenmühlbaches im Jahr 2014 (06.09.2014 bis 13.09.2014)

42-645/3/2-H 555

Wasserrecht;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Bubach

Mit 1 Anlage

BEKANNTMACHUNG

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets des Bubachs im Bereich der Gemeinde Mamming, Landkreis Dingolfing-Landau

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Bubach im Landkreis Dingolfing-Landau wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Karten M = 1 : 2.500 blau gefärbt und eingefasst. Die Karten können im Landratsamt Dingolfing-Landau und in der Gemeinde Mamming täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie die Übersichtspläne im Internet unter

http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm und

<http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Amtsblaetter.aspx?view=~/kxp/orgdata/default&orgid=7d259983-40da-47da-be4c-fe1bec2c48b5> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann abweichend von § 78 Abs. 1. Nrn. 3 bis 8 WHG Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind
- oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.

Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Auf die Prüfpflichten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 VAWS wird hingewiesen.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Dingolfing, den 04.03.2014
Landratsamt Dingolfing-Landau

Az.: 42-641/3/2/3 H43

Vollzug der Wassergesetze;
Räumung des Längenmühlbaches im Jahr 2014 (06.09.2014 bis 13.09.2014)

Die diesjährige Räumung des Längenmühlbaches findet wie folgt statt:

Wasserabspernung: Samstag, den 06.09.2014 um 07.00 Uhr

Wassereinlauf: Samstag, den 13.09.2014 um 16.00 Uhr

Die Beteiligten werden aufgefordert, die Räumung sowie die Unterhaltungsarbeiten an den Triebwerksanlagen innerhalb der angegebenen Zeit ordnungsgemäß durchzuführen.

Abflussregelung:

zur Erhaltung des Fischbestandes darf ein Mindestabfluss im Längenmühlbach von 400 l/s nicht unterschritten werden, falls in der Hauptwasserrinne punktuell eine Wassertiefe von 0,3 m unterschritten wird, muss die Restwassermenge erhöht werden.

Gewässerunterhaltung:

die Ufersicherung muss so erfolgen, dass die Gewässerstruktur einen guten ökologischen Zustand behält oder diesen wieder erreicht. Falls ortsfremde Materialien, z.B. Wasserbausteine, eingebracht werden sollen, ist die Maßnahme mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Anfallendes Räum- und Mähgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen; die Abschwemmung des Materials ist untersagt.

Informationspflicht:

die Fischereiberechtigten sind mind. 14 Tage vor Beginn der Reduzierung des Wasserzuflusses durch die Längenmühlbachgenossenschaften von der Bachauskehr zu verständigen.

Die Beteiligten werden aufgefordert, die Räumung sowie die Unterhaltungsarbeiten an den Triebwerksanlagen innerhalb der angegebenen Zeit ordnungsgemäß durchzuführen.

Mit Rücksicht auf die Fischerei ist dafür zu sorgen, dass die Räumungspflichtigen gemähtes Schilf und andere Wasserpflanzen, Sträucher, Wurzelstöcke und sonstiges Räumgut nicht wegschwimmen lassen, sondern an die Ufer bringen.

Nr. 8

Dingolfing, 13. März

2014

Die Fischereiberechtigten sind von der Maßnahme zur Wahrung ihrer Interessen rechtzeitig zu informieren.

Dingolfing, 06.03.14
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat